

Dienstag den 16. Pebruar

1830,

## Gubernial - Verlautbarungen.

(3)3. 159. Mr. 1020. Rundmachung Des f. f. illyrifden Landes : Guberniums. -In Betreff der Erwerbung ber Staatsburger= Schaft für Fremde durch Berfeihung fabiler Dienste. - Es ift Die Frage zur Sprache ge= bracht worden, ob der erfte Gas des 5. 20 Des allgemeinen burgerlichen Gefetbuches fich auch auf provisorische öffentliche nicht flabile und nicht definitive Dienffleistungen anwenden laffe? - Rach vorausgegangener, auf aller= bochften Befehl bei den betreffenden hohen Sof= ftellen gepflogenen Berathung und über den hierüber erstatteten allerunterthänigsten Vortrag der f. f. Hofcommission in Justizgesehla: chen, haben Geine Majestat mit allerhochfter Entschließung vom 15. Marg 1829, zu erfla: ren geruht, daß unter dem öffentlichen Dien= ste, durch deffen Antretung Fremde nach dem 5. 29 des allgemeinen burgerlichen Gefethu= ches die ofterreichische Staatsburgerschaft er= merben, in hinfunft blos ein wirflicher Staats: bienst und feine provisorische oder andere Dienst= leiftung zu versteben fen, daber diefe Unord= nung nicht für Die bereits in provisorischer oder anderer offentlicher Dienftleiftung flebenden In-Dividuen ju gelten habe. - Welche allerhochfte Entschließung über berabgelangte hohe hoffang: lev = Vererdnung vom 15. April 1829, Zahl 8740, und über die nachtraglich erfloffene hohe Verordnung vom 4. d. M. Zahl 48, zur all: gemeinen Kenntniß gebracht wird. - Laibach den 28. Janner 1830.

Joseph Camillo Frenherr v. Schmidburg,

Johann Rep. Beffel, f. f. Gubernialrath.

3. 158. (3) Eurrende Nr. 27762.

des f. k. illyrischen landes : Guberniums zu Laibach. — Betreffend die Vorschrift über die

Führung der Geburts :, Trau : und Sterbma: trifel über Afatholifen. - Geine f. f. Maje= flat haben mit allerhochfter Entichliegung vom 20. November vorigen Jahres befannt gemacht durch das hohe Soffangley = Decret vom 26. desfelben Monates und Sahres, 3. 27801, folgende Borfdrift über Die Fuhrung der Ge= burts : , Trau = und Sterbmatrifel über Afatholiten gu erlaffen geruhet, welche biermit jur allgemeinen Kenntniß gebracht mirb. -11m rudffichtlich ber Tauf-, Trauunge, und Beerdigungsacte der Afatholifen den möglich: ften Grad von Zuverläßigkeit und Glaubmur: Digfeit zu erzielen, wird von nun an auch ben akatholischen Geelforgern die Befugniß eigene Tauf.= , Trauungs = und Beerdigungs = Matri= feln, wie fie fcon bei den fatholischen Pfarrern eingeführt und vorgeschrieben find, ju führen, jedoch nur mit folgenden Befchrankun: gen, eingeraumt: 1. Der akatholische Geelforger ift verpflichtet, jeden in feinem Gpren: gel bei einem seinigen Glaubensgenoffen vorfallenden Tauf:, Trauungs : und Beerdigungs: Uct nach den hierwegen ichon bestehenden geseglichen Worschriften in die dazu gewidmeten Bucher mit Unschluß der erforderlichen Urfunden einzutragen, und diese Bucher sammt den dazu gehörigen Urfunden mit gesetlicher Vorsicht aufzubewahren. — 2. Jeder akatholische Geelsorger hat jeden derley Act nebst dem auf einem besondern Bogen, welcher mit den glei: chen vorgeschriebenen Rubriken, wie die Mas trifel felbst verfeben ift, und mit Beobachtung aller fur die Fuhrung diefer Matritel felbft bestehenden Worschriften einzutragen, eigent: lich ein Duplicat der in der Matritel geschehe= nen Eintragung ju verfaffen, mit dem eingis gen Unterschiede, daß die der Matrifel felbft beigefügten Urfunden auf Diefen Bogen nur mit hindeutung auf Die Matrifel, bei welcher fie fich befinden, verzeichnet, Diefen befondern Bogen aber nicht angeschloffen werben. - 3. Jeder akatholische Seelsorger ist schuldig, Dies

fen Bogen, eigentlich biefes Duplicat der Gin= den Gradual : Borruckung aber eine zweite Gis tragung in die Matrikel, fobald als moglich, durch eine zuverläßige, seiner Wahl überlaffe= ne Person den betreffenden katholischen Pfarrer zuzusenden, fich von diesem Pfarrer den Empfang bestätigen zu laffen, und diese Empfange: bestätigung feiner Matrifel beizulegen, und bei dem betreffenden Acte anzumerten. - 4. Der fatholische Pfarrer ift schuldig, das erwähnte Duplicat feiner eigenen Matrifel beizulegen, und den Act felbst mit Beziehung auf dieses Duplicat in feiner Matrifel an der Stelle, wobin er nach der chronologischen Ordnung ge= boren wurde, anzumerten. - 5. Der afatho: lische Geelforger ist zwar berechtiget, Tauf:, Trau = und Todtenicheine auszustellen, er darf aber dafür in feinem Salle eine Gebuhr ab: nehmen, und derlen Scheine an Partenen erft dann erfolgen, wenn fie mit dem Widit des katholischen Pfarrers versehen, und an diesen Die Stollgebuhr dafür entrichtet worden ift. Die Berabfolgung der Tauf:, Trau: und Todtenscheine ohne porläufige Vidirung derselben durch den katholischen Pfarrer, und eben fo die Abnahme von Stollgebuhren von Seis te des akatholischen Seelforgers ift an diesen als ein Eingriff in die Tolerang : Gefete gu ahnden. Gollte ein akatholischer Geelforger von einer Beborde von Umterwegen um die Berausgabe eines Tauf:, Trauungs: und Todten: Scheines angegangen werden, fo find derlev Scheine mittels des fatholifchen Pfarrers, welcher benfelben sein Bidit bergusegen bat, den Behörden zu überreichen. — 6. Ueber die genaue Befolgung dieser Vorschriften bas ben im Allgemeinen die Kreisamter, bei den katholischen Seelforgern insbesondere die Bi= schofe und ihre Wicarien bei den canonischen Wisitationen, bei den afatholischen Geelfors gern ihre Vorsteher bei Bereifung der ihnen unterftebenden Pafforate ju machen. - Lais bach den 15. Janner 1830.

Gofent Camillo Frenherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Friedrich Mitter v. Rreigberg, f. f. Gubernial : Gecretar und Referent.

ad Mr. 863. 3. 157. (3)

Rundmachung.

Rach Ernennung des f. f. erften Fisfal: Moiuncten, Dr. Anton Ottenwald, jum fechs: ten Adjuncten bei der f. f. Dof : und n. offerr. Rammerprocuratur, ift bei dem f. f. ob der ennfischen Fiskalamte Die erfte Adjunctenstelle mit einem Gehalte von jabrlichen Gin Taufend Fünf Hundert Gulden, bei einer vor sich geben=

fal aldjunctenstelle mit bem jahrlichen Gehalte von Zwolf hundert Bulden, oder eine britte Adjunctenstelle von Gin Taufend Gulden C. M. ju befegen, ju welcher Befegung in Rolge hohen hoffammer = Decretes vom 15. De= cember 1829, Bahl 48111, Der Concurs bie: mit ausgeschrieben wird. - Es werden daber Diejenigen, welche fich um diese erledigte Stelle in Competen; seten wollen, aufgefordert, ihre Gesuche bis 15. Marg 1830 bei Diefer f. f. Landebregierung zu überreichen, wobei Denfelben zugleich eröffnet wird, daß ihre Gefuche mit den in dem hoben hoffammerdecrete vom 13. Juny 1828, Zahl 23340, f. f. Res gierungs: Rundmachung vom 3. July 1828, Bahl 18311, vorgeschriebenen Erforderniffen belegt fenn muffen, wozu Zeugniffe über die erreichte phylische Großiabrigfeit, bas ermor= bene Doctorat der Rechte, die von der Zeit des erhaltenen Doctorats angerechneten drei Jahre, entweder bei einem Advocaten, bei eis nem f. f. Fiskalamte, oder bei einer landess fürstlichen Justizbehorde zugebrachte Praris, unbescholtene Moralitat, über die in dem drit= ten Abfațe des hohen hoffammer : Decretes vom 13. Juny 1828, 3abl 23340, vorge: schriebene Qualifications : Prufung, oder aber Die bereits fruber vor Bestand diefes boben Hofdecrets gut bestandene Concursprufung für eine Fistal : Mojunctenstelle, dann ein Beug: niß über die nach dem fechsten Abfahe des er= wähnten hohen hoffammer : Decrets überstan= dene Prufung aus den besondern Gesetzen und gesetlichen Gewohnheiten Dieses gandes gebo: ren. - Bon der f. f. ob der ennfischen landes Regierung. Ling den 11. Janner 1830.

## Areisamtliche Verlautbarungen.

Mr. 1157. 3. 155. (3) Rundmadung.

Bur Beifchaffung des ju den Bauberftels lungen in dem Civilipitale erforderlichen Dip: pel: und fonfligen Bauholjes wird in Folge bober Bubernial : Berordnung vom 29. Jan= ner 1. J. , 316/2102, am 18. d. M. Februar, Bormittags um g Uhr, Die Minuendo : Wer: fleigerung in diefem f. f. Rreibamte abgehal. ten werden, bei melder dem Grfieber unter an= derm auch jur Dflidt gemacht mitd, die Fallung Des eritandenen Bauholges fogleich nach erfolgter boben Ratification des Berffei= gerungbactes vorjunehmen, und das gefähre Baufol; gehörig im Balde unterlegt austrod. nen ju laffen , fodann Dasfelbe entweder auf

Schiffen oder auf der Are, auf keine Art aber durch Schwemmen auf den Bauplat abzuführen. — Diejenigen, welche diese Bauholzbeisftellung zu übernehmen Luft haben, werden zu dieser Bersteigerung am obbesagten Tage zur festgesetzten Stunde zu erscheinen hiemit einge-laden. — Uebrigens können die weitern Licistations, Bedingnisse nebst dem Borausmaße in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreis, amte eingesehen werden. — R. R. Kreisamt Laibach am b. Februar 1830.

## Vermischte Verlautbarungen. 3. 168. (1) Rr. 128.

dict. Bon dem vereinten Begirte. Gerichte ider Berr. fdaft Radmanneborf wird biemit betannt gemacht: Ge fev auf Unsuchen der Maria und Johann Ga-fperin ju Bigaun, ale Bormunder der minder. jahrigen Blas Gafperin'iden Rinder, jur Erforfoung ber Berlagactiv. und Paffivfdulden nad bem am 23. September 1829 ju Bigaun obne Teffament verfiorbenen Blas Gafperin, Die Lagfabung auf den 16. Mary d. 3.. um 9 Ubr Bor. mittage, angeordnet worden. Es werden bemnach alle Jene, melde ju bem Blas Gafperin'ichen Berlaffe etwas foulden, oder auf diefen Berlag einen Unfpruch ju maden vermeinen, hiemit aufgefordert, und gmar: Erftere ibre Goulden genau anjugeben, Legtere aber ibre Unforderungen rechts. fraftig darzuthun, midrigens man die Berlag. fouldner im Rechtsmege belangen, die Glaubiger aber lich die Folgen des S. 814 felbft juguschreiben haben merden.

Bereintes Begirts . Gericht Radmannsdorf

den 1. Februar 1830.

3. 167. (1) ad Rr. 23. Berfauf.

Bei dem gefertigten Berwaltungs. Umte, und zwar im Umtslotale des t. t. Bezirts. Commifgariats der Umgebung Laibachs, werden mit Bewilligung der wohllobl. t. t. Domainen. Udminisstration vom 29. v. M., Zahl 522, nachstehende Getreidgattungen und Quantitäten, als:

43 Megen, 25 ilio Maad Weigen,

1 " 13,5 " Korn,
7 " 22 21,5 " Hierse,
3 " 9 — " Hiersbrein,
36 " 28 4,5 " Hafer,

am 20. dieses Monates Bormittags um 9 Uhr, im Wege der öffentlichen Bersteigerung hintanges geben werden, wozu jeder Kaufslustige mit dem Unhange eingeladen wird, daß die Licitations. Bedingnisse bishin taglich hierorts eingesehen werden tonnen.

Bermeltungs Umt der f. f. Fondeguter ju Baibad am 10. Februar 1830.

8. 3. 77 (1) Mr. 1598. Feilbietungs & Gdiet.

Bom dem vereinten Bezirkegerichte Mis delftatten ju Rrainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es fep uber Ansuchen des herrn

Martin Ruralt , f. f. gandrechte Geeretars ju faibach, und ber Maria Ruralt, vaterlich Paul Ruralt'iche Universalerben, ale Urfula Schebatich'iche Celfionare, wider den Jacob Stofis von Zabor bei Birtendorf, puncto 775 fl. c. s. c. , in die executive Feilbietung Der demfelben geborigen , ju Sabor geleges nen, der Berrichaft Radmannedorf, sub Urt. Dr. 441 Dienfibaren, auf ben Betrag pr. 1740 fl. betheuerten gangen Sube fammt Une und Bugebor gewilliget, und deren Bornahe me auf den 7. Janner, 9. Februar, und 9. Marg 1830, jedesmal Bormittags 9 Uhr im Drie der Realitat mit bem Beifage anberaumt worden, daß, menn befagte Realitat meder bei ber erften noch bei der zweiten Feils bietunge : Zagfagung um den Schagunge : werth oder darüber an Mann gebracht mer: ben fonnte, bei ber britten auch unter bems felben bintangegeben werden murde.

Boju die Rauflustigen und insbesondere die Zabulargläubiger mit dem Beisage ju ersscheinen eingeladen werden, daß die dieffalsligen Licitationsbedingnisse taglich in hiefiger Gerichtskanglep eingesehen werden konnen.

Bereintes Bezurts Gericht Michelflatten

ju Rrainburg den 27. October 1829.

Unmerkung. Bei der erften noch zweiten Feilbietungstagiagung bat fich fein Rauflufliger gemelber.

3. 160. (2) S d i c t. Rr. 274.

Bom Bezirksgericte der f. f. Staatsberrschaft Lack wird dem Georg Grochar und dessen unbekannten Erben hiemit kund gemacht: Es habe wider ihn Unton Raunider und Blad Kallan in Dollenavaß, die Klage auf Berjährt. und Erloschenerklärung des auf der, der Staatsberrschaft Lack, sub Urt. Rr. 1727\1570, zinsbaren, zu Dollenavaß. Saus. Zahl 19, liegenden hube, des Caspar Trojer, zu Gunsten des Georg Grochar haftenden Schuldschins, doo. et intabulato 31. December 1796 pr. 85 fl., bei diesem Gerichte angebracht, und um richterliche hülfe gebeten.

Dieß Gericht, meldem ber Aufenthalt bes Georg Grodar und seiner Erben unbekannt ist, und ba sie vielleicht aus ben t. f. Erblanden abmesend sein türften, hat auf beren Gesahr und Untösten den herrn Franz Zav. Zurchaleg zu Lack, zu ihren Gurator aufgestellt, mit meldem diese Rechtssache ordnungemößig ausgestührt und entsschieden werden mird, dessen Georg Grodar und seine Erben mit dem Beisate verständiget merden, daß sie allenfalls zu rechter zeit selbst erscheinen, oder ihre Behelfe dem ausgestellten Gurator an handen zu geben, oder sich selbst einen andern Gurator zu bestellen und diesem Gerichte nambast zu machen, überbaupt alle in diesem Gegenstande erforderlichen Edritte einzuleiten missen mögen, als im midtigen Falle sie sich die aus

Diefer Berfaumnif entspringenden nachtheiligen bewilligte Ubfliftung des Unterthans, Johann Bolgen felbit jujufdreiben haben werden.

Janner 1830.

3. Nr. 273. 3. 161. (2)

Edict. Bom Begirtegerichte der t. t. Staatsberricaft Lad, wird der Belena Jelleng, gebornen Rret, und deren unbefannten Erben, hiemit fund gemacht: Es habe wider fie Unton Raunider und Blad Ral. lan, die Rlage auf Berjabrt . und Erlofden . Gr. flarung der auf der, der Staatsherricaft Lad, sub Urb. Rr. 172711570 ginsbacen , ju Dollenavaß, Daus Babl 19, liegenden Sube, des Cafpar Erojer, ju Bunften derfelben aus dem Beirathebriefe, ddo. 8. Janner 1772 et intab. 23. Juny 1787 haften-den 1010 fl. 15 ft. bei diesem Gerichte angebracht,

und um richterliche Gulfe gebeten.

Dief Gericht, meldem der Aufenthalt der Selena Jeffeng, gebornen Kret, und deren Grben unbefannt ift, und da fie vielleicht aus den f. t. Erblanden abwesend seon dürften, hat auf deren Gefahr und Untoffen den Beren Frang Zav. Butdalleg ju Bad, ju ibrem Curator aufgefteft, mit welchem diefe Redtsfade ordnungsmäßig ausge. führt und entibie en werden wird, deffen Belena Jeffeng, geborne Riet, und ihre Erben mit dem Beifage verffandiget merden, daß fie allenfalls ju rechter Beit felbft erfdeinen, oder ibre Bebelfe dem aufgeftellten Gurator an Sanden ju geben, oder fic felbft einen andern Gurator ju beftellen und diefem Gerichte namhaft ju maden, überhaupt alle in diefem Wegenstande erforderlichen Schritte einzuleiten miffen mogen, als im midrigen Falle fie fic die aus diefer Berfaumnig entfreingenden nachtbeiligen Folgen felbst juguschreiben baben

Begirtegericht Staatsberricaft Lad am 28.

Jänner 1830.

3. 156. (3) Getreid : Licitation.

Am 17. Februar 1830, Bormittag qubr, werden in der Amtskanglen der f. f. Religions: fonds . Derrichaft Gittich

376 Megen 28 4116 Maas Weigen, 24 7116 Rorn, 31 Berfte, 17 1)16 Saber, 606 4 14116 Beiden, und 99 Dierle, 14 11116 39

mittelft offentlicher Berfleigerung an Die Meifts bietenden veraußert werden, mogu Raufluflige hiemit eingeladen werden.

Bermaltungsamt der Staatsherrichaft

Sittich am 4. Februar 1830.

Exh. Mr. 697. 2. 153. (3) ( dict.

Das Begirtsgericht der herrschaft Raffenfuß bringt biemit jur affgemeinen Kenntnig: Es babe für die von der Grundsorigfeit dem Gute Oberra-Delitein gebetene, und von einem lobl. f. t. Kreid. amte nad vorläufig gevlogener Berbandlung mit Beroronung vom 12. December 1829, Zahl 10965,

Schwiegel, Befiger einer halben, sub Rect. Rr. Begirtegericht Staatsbereschaft lad den 28. 50 vortommenden, im Ubfliftungewege auf 77 fl. 10 fr. gefdagten Sube ju Ultendorf, drei Feilvies tungstermine: ale den 15. Februar, den 2. Mary, und am 29. Mary d. J. 1830, in Loco der Realitat mit dem Beifage feftgefest, daß diefe Reali. tat falls fie gur dritten Beilbietung gelangen, auch unter dem Schagungswerthe bintangegeben

Licitationsbedingniffe find in der diefgerichtlie den Umtefanglei ju den gewöhnlichen Umteffunden einzuseben.

Begirtegericht Raffenfuß am 30. Janner 1830.

3. 251, (3) ad Mr. 2642.

Das Begirts . Bericht Saasberg macht be-Johanna und Marianna Goller, Unton Coller'iche Erbinnen, de praesentato 10. d. IR., Mr. 2642, in die Reaffumirung der executiven Feilbietung cer, dem Undreas Jvangbieb von Maunig gehörigen, der Berricaft haasberg, sub Urb. Rr. 1068 dienstbaren, auf 305 fl., gestätten Raifde, fammt Bugebor, megen fduleigen 45 fl. 57 fr., c. s. c., gewilliget morden.

Bu diesem Ende werden nun drep Licitotions. Tagfagungen, und zwar: die erfte auf den 3. Marg, die zwepte auf den 3. Upril, und die britte auf den 5. Map 1830, jedesmal um 9 libr Fruh in Loco Maunig, mit dem Unbange ans geordnet, daß, Falls diefe Raifde ben ber erften oder zworten Licitation um die Gdegung oder darüber an Mann nicht gebracht werden tonnte, folde beo der dritten auch unter der Schabung

bintangegeben werden foll.

Deffen die Raufluftigen durch Goicte und die intabulirten Glaubiger durch Rubriten verftandiget merden.

Bezirte : Gericht haabberg am 16. Octo-

ber 1829.

3. 152. (3) ad Mr. 2269. & dic

Bon dem Begirts . Gerichte Saatberg wird biemit befannt gemacht: Ge fev in Folge Unfudens des Bartboloma Perjatu von Prelesie, de praesentato 5. d. M., Mr. 2269, in die erecutive Berffeigerung der dem Thomas Martingbigh pon Riederdorf geboriaen, der Berricaft Saatberg gindbaren, auf 350 fl. geschägten 114 Bube, gewilliget worden.

Bu dielem Ende werden nun dreg Licitations. Tagsagungen, und zwar: die erfte auf den 4. Marz, die zwerte auf den 5. April, und die drite te auf den 6. May 1830, jedismal um 9 11he Früh in Loco Riederdorf mit dem Unhange anberaumt, daß, falls diefe Realitat ben der er. ften oder zwepten Licitation um die Gagung oder darüber an Mann nicht gebracht werden fonnte, folde bep der dritten auch unter der Schatung bintangegeben werden foff.

Wovon die Raufluffigen durch Edicte, und die intabulirten Glaubiger durch Rubriten verftan-

diget werden. Begirte . Gericht haadberg am 18. Geptem. ber 1029.